

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	01. FA FB / 10.12.2021 / 15:00 – 16:45 Uhr
TOP:	06 – IASB ED/2021/7: <i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>
Thema:	Entwurf des IASB
Unterlage:	01_06_FA FB_SWPA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
01_06	01_06_FA FB_SWPA_CN	Cover Note
01_06a	01_06a_FA FB_SWPA_ED	IASB-Entwurf: ED/2021/7 – abrufbar unter: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/subsidiaries-smes/#published-documents
01_06b	01_06b_FA FB_SWPA_BC	IASB-Entwurf: Basis for Conclusions – abrufbar unter: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/subsidiaries-smes/#published-documents
01_06c	01_06c_FA FB_SWPA_EFRAG_DCL	Entwurf einer Stellungnahme von EFRAG – abrufbar unter: https://www.efrag.org/News/Project-532/EFRAGs-Draft-Comment-Letter-on-the-IASB-ED-Subsidiaries-without-Public-Accountability-Disclosures
01_06d	01_06d_FA FB_SWPA_IFRS-FA_SWPA_Präs	Präsentation zur Diskussion der Inhalte des IASB-Entwurfs
01_06e	01_06e_FA FB_SWPA_IFRS-FA_SWPA_Vergleich	Vergleich der Angabevorschriften des ED/2021/7 mit den Angabevorschriften ausgewählter IFRS – nicht öffentliche Sitzungsunterlage

Stand der Informationen: 03.12.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 26. Juli 2021 den Entwurf ED/2021/7: **Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures** veröffentlicht (vgl. Unterlagen **01_06a** und **01_06b**). Der IASB stellt zum Entwurf insgesamt 10 Fragen zur Diskussion. Stellungnahmen werden bis zum **31. Januar 2022** erbeten.
- 3 Der FA FB soll über die Inhalte des Entwurfs informiert werden und wird um Beurteilung der Vorschläge gebeten. Für die Befassung des FA FB wurde eine Präsentation erstellt, welche bereits sämtliche zur Konsultation gestellten Fragen abdeckt (vgl. Unterlage **01_06d**).
- 4 Zur weiteren Erörterung (insb. der Frage 8) wurden vom DRSC-Mitarbeiterstab die im ED/2021/7 vorgeschlagenen Angabevorschriften mit den Angabevorschriften ausgewählter IFRS verglichen. Die im Ergebnis dieses Abgleichs identifizierten Erleichterungen und Reduzierungen der Angabevorschriften durch den ED/2021/7 (im Vergleich zu den Angabevorschriften der jeweiligen IFRS) sind in der Unterlage **01_06e** dargestellt.

3 Zeitplan und nächste Schritte

- 5 Für die Befassung des FA FB mit dem IASB-Entwurf stehen die folgenden Termine zur Verfügung:

Datum	Thema
29. Oktober 2021	107. Sitzung IFRS-FA: <ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Vorschläge des IASB, insb.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Zielsetzung (Frage 1) und ○ Anwendungsbereich (Frage 2)
10. Dezember 2021	1. Sitzung Fachausschuss Finanzberichterstattung: <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Erörterung der Vorschläge des IASB, insb.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ansatz des IASB zur Entwicklung der vorgeschlagenen Angabevorschriften (Fragen 3 und 4) ○ Die vorgeschlagenen Angabepflichten im Einzelnen (Fragen 5 bis 9) ○ Sonstiges (Frage 10)
13./14. Januar 2022	2. Sitzung Fachausschuss Finanzberichterstattung: <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der Erörterung der Vorschläge des IASB • Erörterung eines Stellungnahmeentwurfs
31. Januar 2022	Ende der Kommentierungsfrist



4 Hintergrund des Projekts

- 6 Am 26. Juli 2021 hat der IASB den Entwurf ED/2021/7: *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht.
- 7 Mit diesem Entwurf hat der IASB den Entwurf eines eigenständigen IFRS vorgelegt, der es Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaft unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder in einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden.
- 8 Der IASB sieht in seinem Entwurf vor, dass ein Unternehmen den Standard in seinem (Teil-)Konzern- oder Einzelabschluss (optional) anwenden kann, wenn es am Ende der Berichtsperiode:
- (a) ein Tochterunternehmen (i.S.v. IFRS 10) ist,
 - (b) keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
 - (c) ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.
- 9 Ein Unternehmen ist öffentlich rechenschaftspflichtig, wenn:
- (a) seine Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder es im Begriff ist, solche Instrumente zum Handel an einem öffentlichen Markt auszugeben, oder
 - (b) es als eine seiner Haupttätigkeiten treuhänderische Vermögenswerte für eine große Gruppe von Außenstehenden hält (wobei der IASB davon ausgeht, dass die meisten Banken, Kreditgenossenschaften, Versicherungsunternehmen, Wertpapiermakler/-händler, Investmentfonds und Investmentbanken dieses Kriterium erfüllen würden).
- 10 Der vorgeschlagene IFRS zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.
- 11 Der IASB hatte das Projekt als Reaktion auf das Feedback, das er im Rahmen der Agendakonsultation 2015 erhalten hatte, in sein Arbeitsprogramm aufgenommen.
- 12 Stakeholder hatten den IASB mitgeteilt, dass:
- viele Tochterunternehmen keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen. Ein Tochterunternehmen, das die IFRS in seinem (Einzel-)Abschluss anwenden möchte, hätte jedoch die gleichen Angaben wie öffentlich rechenschaftspflichtige Unternehmen zu machen.
 - der “*IFRS for SMEs*” für Tochterunternehmen unattraktiv sein kann, weil sie an ihre Muttergesellschaft nach (vollständigen) IFRS berichten müssen, die andere Anforderungen als der “*IFRS for SMEs*” vorsehen können.

- die Anwendung lokaler GAAP oder des “IFRS for SMEs” erfordert zusätzliche Rechnungslegungsunterlagen, was Ressourcen verbraucht und die Kosten für die Erstellung von Abschlüssen für diese Tochtergesellschaften erhöht.
- 13 Diese Stakeholder hatten den IASB daher gebeten, einem Tochterunternehmen, das in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wird, zu gestatten, für den (Einzel-)Abschluss die IFRS mit reduzierten Angabepflichten anzuwenden.
- 14 Mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf reagiert der IASB auf das erhaltene Feedback.
- 15 Im Entwurf werden insgesamt 10 Fragen zur Kommentierung gestellt:

Bereich	Thema	Frage
Zielsetzung	Zielsetzung des Projekts	1
Anwendungsbereich	Persönlicher Anwendungsbereich	2
Entwicklung der vorgeschlagenen Angabevorschriften	Grundsätzlicher Ansatz des IASB zur Entwicklung der vorgeschlagenen Angabevorschriften	3
	Ausnahmen von diesem Ansatz	4
Die vorgeschlagenen reduzierten Angabepflichten im Einzelnen	In anderen IFRS enthaltene Angabevorschriften im Hinblick auf den Übergang	5
	Angabevorschriften zu Versicherungsverträgen	6
	Zusammenwirken mit IFRS 1 <i>First-time Adoption of International Financial Reporting Standards</i>	7
	Die vorgeschlagenen Angabevorschriften	8
	Struktur und Aufbau des vorgeschlagenen neuen IFRS	9
Sonstiges	Sonstige Anmerkungen	10

5 Aktivitäten von EFRAG

- 16 EFRAG hat am 30. September 2021 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (vgl. Unterlage **01_06c**). Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden bis zum **26. Januar 2022** erbeten.

17 Im Stellungnahmeentwurf stellt EFRAG die folgenden zusätzlichen Fragen an die Konstituenten:

Bereich	Thema	Frage
Zielsetzung	Erwarten Sie für die Unternehmen in Ihrem Rechtsraum inkrementelle Vorteile aus dem vorgeschlagenen neuen Standard?	1
Anwendungsbereich	Haben Sie Vorschläge für einen abweichenden Anwendungsbereich des vorgeschlagenen neuen Standards (z.B. Ausweitung auf alle KMU)?	2
Anwendungsbereich	Sind die Vorschläge des IASB (z.B. Verwendung des Begriffs "öffentliche Rechenschaftspflicht") vereinbar mit den EU-Rechtsvorschriften zur Rechnungslegung, wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 oder der Richtlinie 2013/34/EU (z. B. hinsichtlich der Verwendung des Begriffs "Unternehmen von öffentlichem Interesse")?	3
Entwicklung der vorgeschlagenen Angabevorschriften	Unterscheiden sich die in Tz. 130 des ED vorgeschlagenen Angaben (Überleitung zwischen den Eröffnungs- und Schlussalden in der Bilanz für Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten) von den vom Mutterunternehmen zu berichtenden Informationen (vgl. IAS 7, Tz. 44A-44E)? Wenn ja, in welcher Hinsicht?	4
Die vorgeschlagenen reduzierten Angabepflichten	Gibt es in Ihrem Rechtsraum Versicherungsunternehmen, die in den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen IFRS fallen würden? Welche Vereinfachungen der Angabevorschriften von IFRS 17 würden Sie für diese Unternehmen vorschlagen?	5